

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in ihrer Sitzung am 29.11.2012 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Absatz 1 Punkt (b) wird wie folgt neugefasst:

(b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs.1 beträgt ab dem Jahr 2013:

3,52 EUR/m³.

2. In § 7 Absatz 3 Punkt (a) wird „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 3 Punkt (b) wird wie folgt neugefasst:

(b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs.2 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

aa) Kleinkläranlagen

ab dem Jahr 2013: 28,40 EUR
je m³ entnommenen Fäkalschlamm,

bb) abflusslosen Sammelgruben

ab dem Jahr 2013: 12,40 EUR/m³.

4. In § 8 Absatz 3 Punkt a) wird „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 3 Punkt b) wird „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zörbig, den 30.11.2012

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel